

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung)

vom 27.12.2005 (ABl. Nr. 17 vom 28.12.2005), geändert durch Satzung vom 11.12.2006
(ABl. Nr. 16 vom 12.12.2006), vom 20.12.2007 (ABl. Nr. 19 vom 27.12.2007),
vom 18.12.2008 (ABl. Nr. 22 vom 23.12.2008), vom 21.12.2010 (ABl. Nr. 27 vom 28.12.2010), vom
01.12.2011 (ABl. Nr. 27 vom 05. Dezember 2011)

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I. S. 40) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 21.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Stadt erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel. Dies gilt nicht für die Abnahme von Abfällen von Direktanlieferern an der Restmüllbehandlungsanlage August-Sonntag-Straße 3, 14770 Brandenburg an der Havel bzw. am Wertstoffhof, An der B 102, 14798 Havelsee, OT Fohrde. Für diese wird ein privatrechtliches Entgelt auf der Grundlage der Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der in der Anlage beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühr für die Behältergestaltung, das regelmäßige Einsammeln, den Transport, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen wird nach der Anzahl und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter, der Art der Abfälle und der Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr bemessen.
- (2) Die Gebühr für die Behältergestaltung, das Einsammeln, den Transport, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1b) i. V. m. § 19 Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung wird nach der Grundgebühr der Behälter, der Anzahl der durchgeführten Abfuhr sowie nach dem Gewicht der zu entsorgenden Abfälle bemessen.
- (3) Die Gebühr für das regelmäßige Einsammeln, den Transport, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Sonderabfallkleinmengen von jährlich mehr als 50 kg bis 2000 kg (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung) wird nach dem Gewicht und der Abfallart erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Gestellung des blauen Abfallsackes, das regelmäßige Einsammeln, den Transport, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung für vorübergehend mehr anfallenden Abfall nach § 7 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung wird nach der Anzahl und der Größe der vorübergehend mehr benötigten Abfallbehälter (blauer Abfallsack) bemessen.

Die Gebühr für die Gestellung des transparenten Laubsackes, das regelmäßige Einsammeln, den Transport, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung für vorübergehend mehr anfallenden Grünschnitt und Laub nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 b) i. V. m. § 14 Abs. 1 und 4 Abfallentsorgungssatzung wird nach der Anzahl und der Größe der vorübergehend mehr benötigten Abfallbehälter (transparenter Abfallsack) bemessen.

- (5) Für die Bemessung der Gebühr nach Abs. 1 und Abs. 4 ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt sind. Im Fall des Abs. 1 ist zudem unerheblich, wie viele der ausgestellten Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige, schadstoffenthaltende sowie wiederverwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem der Abfall entsorgt wird.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbauberechtigter bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Ist für das Grundstück ein sonstiges zum Besitz eines Grundstücks berechtigendes dingliches Recht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Berechtigte.
- (3) Ist für ein Grundstück kein Eigentümer, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder sonst dinglich Berechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (4) Gebührenpflichtig für Leistungen nach § 7 Abs. 5, § 17 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 Nr. 1b) i. V. m. § 19 Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung ist der Leistungsempfänger.

Gebührenpflichtig für Leistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 b) Abfallentsorgungssatzung ist ebenfalls der Leistungsempfänger.

- (5) Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen wird.

Im Fall des § 7 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung und des § 7 Abs. 2 Nr. 2b) Abfallentsorgungssatzung beginnt die Gebührenpflicht mit der Ausgabe des jeweiligen Abfallsackes, im Fall des § 17 Abs. 1 und 4 Abfallentsorgungssatzung mit dem Einsammeln der Abfälle und im Fall des § 7 Abs. 2 Nr. 1b) i. V. m. § 19 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung mit dem Ausstellen der Behälter.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Einziehung der Abfallbehälter.
Hat der Gebührenschuldner die Abfallbehälter bei der Stadt Brandenburg abgemeldet und entspricht die Abmeldung den Erfordernissen des § 8 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung, endet die Gebührenpflicht mit der Abmeldung der Abfallbehälter.
- (3) Im Fall des § 7 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung beginnt die Gebührenpflicht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Die Gebührenpflicht endet am 30.09. eines jeden Kalenderjahres. Sind die Abfallbehälter vor dem 30.09. durch die Stadt Brandenburg eingezogen worden, endet die Gebührenpflicht mit Einziehung der Abfallbehälter. Hat der Gebührenschuldner die Abfallbehälter bei der Stadt Brandenburg abgemeldet und entspricht die Abmeldung den Erfordernissen des § 8 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung, endet die Gebührenpflicht mit der Abmeldung der Abfallbehälter.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

- (5) Wird die Abfallentsorgung aus von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen bis zu einem Monat unterbrochen oder bis zu drei Monaten eingeschränkt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 5 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Der Erhebungszeitraum für die vorübergehend genutzten Grundstücke (§ 7 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung), mit Ausnahme von Kleingartengrundstücken, wird auf den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Kalenderjahres festgelegt und bei Entstehen der Gebührenpflicht im Laufe des Zeitraumes vom 01.04. bis 30.09. auf den Restteil dieses Zeitraumes.

Bei Kleingartengrundstücken (§ 7 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung) wird der Erhebungszeitraum auf den Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Kalenderjahres festgelegt und bei Entstehen der Gebührenpflicht im Laufe des Zeitraumes vom 01.05. bis 30.09. auf den Restteil dieses Zeitraumes.

- (3) Beim transparenten Laubsack für vorübergehend mehr anfallenden Grünschnitt und Laub wird der Erhebungszeitraum auf den 01.03. bis 30.11. eines jeden Kalenderjahres festgelegt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 4 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschild für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- (3) Die Jahresgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit der im Bescheid genannten Höhe zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Die Gebühr für vorübergehend genutzte Grundstücke i.S.v. § 7 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung einschließlich der Kleingartengrundstücke wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit der im Bescheid genannten Höhe zum 15.05. und 15.08. des Jahres fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres oder wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid genannten Höhe fällig. Entsteht die Gebührenpflicht bei vorübergehend genutzten Grundstücken mit Ausnahme von Kleingartengrundstücken erstmals im Laufe des Zeitraumes vom 01.04. bis 30.09. des Kalenderjahres oder wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Zeitraumes vom 01.04. bis 30.09. des Kalenderjahres, wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid genannten Höhe fällig. Entsteht die Gebührenpflicht bei Kleingartengrundstücken erstmals im Laufe des Zeitraumes vom 01.05. bis 30.09. des Kalenderjahres oder wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Zeitraumes vom 01.05. bis 30.09. des Kalenderjahres, wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid genannten Höhe fällig.
- (5) Im Falle des § 7 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung entsteht die Gebührenschild mit der Ausgabe des blauen Abfallsackes.

Im Falle des § 7 Abs. 2 Nr. 2 b) Abfallentsorgungssatzung entsteht die Gebührenschild mit der Ausgabe des transparenten Laubsackes.

Im Falle des § 17 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung entsteht die Gebührenschuld mit der Verwiegung der Abfälle.

Im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 1 b) i. V. m. § 19 Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung entsteht die Gebührenschuld hinsichtlich der Grundgebühr mit dem Ausstellen der Behälter und hinsichtlich der Leistungsgebühr mit der Verwiegung der zu entsorgenden Abfälle.

- (6) Im Falle des § 7 Abs. 2 Nr. 1 b) i.V.m. § 19 Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung setzt sich die Gebühr aus einer Grund- und Leistungsgebühr zusammen, wobei die Leistungsgebühr das Einsammeln und Befördern sowie die Behandlung und Verwertung oder Beseitigung umfasst. Für die einmalige Gestellung eines in § 7 Abs. 2 Nr. 1 b) der Abfallentsorgungssatzung aufgeführten Behälters von bis zu 5 Werktagen wird keine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und durch Gebührenbescheid festgesetzt, sofern der Abfallbehälter für ein volles Kalenderjahr ausgestellt werden soll. In diesem Fall wird die Grundgebühr mit der im Bescheid genannten Höhe zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Soll der Abfallbehälter nicht für ein volles Kalenderjahr ausgestellt werden und greift nicht die Ausnahme des Satzes 2, wird die Grundgebühr monatlich bemessen, wobei pro angefangenem Monat des Kalenderjahres 1/12 der Jahresgebühr erhoben wird. In diesem Fall wird die Grundgebühr durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid genannten Höhe fällig. In diesem Fall kann der Bescheid über die Grundgebühr mit dem Bescheid über die Leistungsgebühr verbunden werden. Die Leistungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid genannten Höhe fällig.
- (7) In den Fällen des § 7 Abs. 5, § 7 Abs. 2 Nr. 2b) und des § 17 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung wird die Gebühr nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt. Im Fall des § 7 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung und des § 7 Abs. 2 Nr. 2b) Abfallentsorgungssatzung wird die Gebühr mit der Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid genannten Höhe fällig und ist bar zu entrichten. Der Gebührenpflichtige erhält in diesen Fällen einen Beleg über die Barzahlung der Gebühr. Im Fall des § 17 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid genannten Höhe fällig.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) vom 22.12.2003 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 22 Seite 386 vom 22.12.2003) außer Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 2 und § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung).

Gebührentarif

Die Gebührensätze betragen:

1. Jahresgebührensätze für **Restabfallbehälter** betragen

1.1 Entsorgungsrhythmus	14-tägig
a: 60 l Rauminhalt	53,26 €
b: 80 l Rauminhalt	69,19 €
c: 120 l Rauminhalt	101,36 €
1.2 Entsorgungsrhythmus	1 x wöchentlich
a: 240 l Rauminhalt	392,62 €

b: 1.100 l Rauminhalt 1.798,03 €

1.3 Entsorgungsrhythmus 2 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt 778,67 €

b: 1.100 l Rauminhalt 3.568,36 €

2. Jahresgebührensätze der **Bio-Tonne** für kompostierbare Abfälle betragen:

Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt 56,76 €

b: 120 l Rauminhalt 108,68 €

3. Jahresgebührensätze für vorübergehend mehr anfallenden Abfall:

3.1: Blauer Abfallsack: 2,86 €/Stück

3.2: Transparenter Laubsack 2,00 €/Stück

4. Gebührensätze für die Entsorgung von **Abfallbehältern größer 1,1 cbm** Fassungsvermögen

Diese Gebühr setzt sich, in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen, wie folgt zusammen:
(alle Angaben als Brutto)

	Grundgebühr pro Behälter und Jahr	Kosten für Einsammeln und Transport	Kosten für Behandlung, Verwertung oder Beseitigung
- 2,5 cbm Absetzkipper	132,91 €	15,49 €	105,00 €/t
- 7,0 cbm Absetzkipper mit Deckel	148,68 €	59,76 €	105,00 €/t
- 10,0 cbm Pressmüllbehälter	3.037,08 €	115,05 €	105,00 €/t
- 22,0 cbm Abrollcontainer	1.060,13 €	254,60 €	105,00 €/t
- 20,0 cbm Presscontainer	3.786,37 €	239,20 €	105,00 €/t
- 33,0 cbm Abrollcontainer	1.229,12 €	400,60 €	105,00 €/t

Für die einmalige Gestellung von bis zu fünf Werktagen eines Containers über 1,1 cbm für die Restabfallentsorgung gemäß § 6 Absatz 6 der Abfallgebührensatzung wird keine Grundgebühr erhoben.

5. **Sonderabfallkleinmengen** von mehr als 50 kg bis 2000 kg

Abfallartenspezifische Gebührensätze für Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Sinne von § 41 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der derzeit gültigen Fassung.

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr (€/kg)
02 01 08 *	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	4,68
03 02 01 *	halogenfreie organische Holzschutzmittel	4,68
03 02 04 *	anorganische Holzschutzmittel	4,68
05 06 03 *	andere Teere	2,18
07 06 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten, Mutterlaugen	3,31
12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette	2,36
16 01 13 *	Bremsflüssigkeiten	1,69
16 01 14 *	Frostschutzmittel	1,69

13 02 05 *	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,35
14 06 03 *	andere Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische (Kühlerflüssigkeiten)	1,69
15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,72
15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.) , Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,40
16 01 07 *	Ölfiler	1,40
16 02 09 *	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	
	Größe < 40 kg/Stück	3,64
	Größe > 40 kg/Stück	6,20
16 05 07 *	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	4,95
16 05 08 *	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	4,95
16 06 01 *	Bleibatterien	0,00
16 06 02 *	Ni-Cd Batterien (nur trockene)	0,00
16 07 08 *	ölbaltige Abfälle	1,40
17 02 04 *	Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,18
17 03 02	Bitumenabfälle	2,18
20 01 27 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,44
20 01 13 *	Lösemittel	2,72
20 01 14 *	Säuren	3,78
20 01 15 *	Laugen	3,78
20 01 17 *	Fotochemikalien	3,18
18 01 08 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	2,18
20 01 32	Arzneimittel	0,00
20 01 19 *	Pestizide	5,37
20 01 34	alle anderen Batterien	4,26
16 05 04 *	gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern (Spraydosen)	8,06

* gefährlich

In den abfallartenspezifischen Gebührensätzen sind aufgrund ihrer Geringfügigkeit keine Verwaltungskosten berücksichtigt worden.

Die den abfallartenspezifischen Gebührensätzen zugrunde liegenden Entgelte enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer.